

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung der Saarländischen Schiedsordnung

A. Problem und Ziel

Die aus dem Jahr 1989 stammende Saarländische Schiedsordnung, die landesrechtliche Regelungen zum Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung enthält, gilt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. April 2001 seit dem 1. Januar 2002 im Wesentlichen unverändert. Auch die Regelung in § 41 SSchO und die Gebührenverteilungsregelung zwischen Gemeinde und Schiedsperson in § 44 SSchO gelten inhaltlich im Wesentlichen unverändert bereits seit 1989, eine Anpassung der Gebührenhöhe ist seit der Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 nicht erfolgt.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 SSchO wird derzeit im Schlichtungsverfahren eine Gebühr von je 10 Euro für die Beantragung des Schlichtungsverfahrens oder des Sühneversuchs und für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, so wird gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 SSchO nur eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Weiterhin können unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles die Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 auf höchstens 20 Euro, diejenige nach Absatz 1 Satz 2 auf höchstens 30 Euro erhöht werden kann.

Darüber hinaus bestimmt § 44 Absatz 2 der Saarländischen Schiedsordnung, dass die gemäß § 41 erhobenen Gebühren zu gleichen Teilen dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau und der Gemeinde zufließen; kommt ein Vergleich der Parteien zustande, so fließen die Gebühren allein dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau zu.

Seit dem Jahr 2002 sind mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erhebliche Preissteigerungen im Allgemeinen wie auch etwa bei den Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren im Besonderen zu verzeichnen.

Auch ist der Arbeitsaufwand, welchen die Schiedsperson bei der Durchführung der Schiedsverfahren zu bewältigen hat, erheblich gestiegen, nicht zuletzt, weil die Verfahren immer komplexer werden.

Durch das Gesetz zur Förderung der Digitalisierung durch Abbau von Formerfordernissen im Landesrecht des Saarlandes (Saarländisches Digitalisierungsgesetz - SDigG) (Amtsblatt I S. 2629) wurde die Saarländische Schiedsordnung bereits dahingehend geändert, dass die Parteien einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bzw. einen Antrag auf Herabsetzung des Ordnungsgeldes auch elektronisch erklären können. Dabei wurden in § 19 der Saarländischen Schiedsordnung die Wörter „oder elektronisch nach Maßgabe des § 130a der Zivilprozessordnung“ eingefügt und in § 35 Absatz 7 SSchO der Satz „Der Antrag kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 32a der Strafprozessordnung gestellt werden.“ Nach den genannten Paragraphen der ZPO bzw. StPO müssen die jeweils elektronisch übersandten Dokumente dann aber mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg versendet werden.

Nach Rückmeldung der Landesvereinigung Saarland des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. sind Schiedspersonen, auch im Saarland, zwar ganz überwiegend in der Lage, E-Mails durch eine für ihre Schiedsamtstätigkeit besonders eingerichtete E-Mail-Adresse zu empfangen und zu senden, aber nicht zur Prüfung, ob eine Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versandt worden ist. Im Übrigen steht ein „sicherer Übermittlungsweg“ im Sinne der genannten Normen der ZPO bzw. StPO bei den Schiedspersonen regelmäßig nicht zur Verfügung.

B. Lösung

Die gesetzlichen Regelungen zur Gebührenhöhe und zur Gebührenverteilung in den §§ 41 und 44 SSchO werden an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Die Gebühren für das Schiedsverfahren werden moderat angehoben, um der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung in den Gebührenregelungen für die Inanspruchnahme der staatlichen Justiz einerseits, aber auch der gestiegenen Komplexität andererseits Rechnung zu tragen.

Außerdem wird die Verteilungsregelung zugunsten der Schiedspersonen leicht verändert, um ebenfalls dem gestiegenen Aufwand durch einen höheren Anteil an den Gebühren Rechnung zu tragen. Durch die gleichzeitige Erhöhung der Gebühren werden den Kommunen indes in absoluten Beträgen keine Mindereinnahmen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entstehen.

Schließlich soll die elektronische Kommunikation mit der Schiedsperson praxistauglich gemacht werden, indem in den §§ 19 und 35 der SSchO nicht mehr die (qualifizierte) elektronische Form i.S.d. Prozessrechts gefordert, sondern lediglich auf die Textform i.S.d. § 126b BGB verwiesen wird.

Damit aufgrund der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung der antragstellenden Partei zur Zahlung eines Vorschusses keine Unsicherheiten bzw. Vorschussnachforderungen auftreten, soll eine Übergangsregelung eingeführt werden, die bestimmt, auf welche Rechtsverhältnisse die Neuregelungen Anwendung finden.

C. Alternativen

Keine.

D . Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G . Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz.

G e s e t z**zur Änderung der Saarländischen Schiedsordnung****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung der Saarländischen Schiedsordnung**

Die Saarländische Schiedsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2001 (Amtsbl. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder elektronisch nach Maßgabe des § 130a der Zivilprozessordnung“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, kann der Antrag in Abweichung zu Absatz 1 Satz 1 auch mittels elektronischer Post übermittelt werden. In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. § 35 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf schriftlichen Antrag der betroffenen Partei innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 4 Satz 3 kann das für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Der Antrag kann auch bei dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau eingereicht werden, der oder die das Ordnungsgeld festgesetzt hat; diese können das Ordnungsgeld auch ihrerseits herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen. Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, kann der Antrag nach Satz 2 in Abweichung zu Absatz 7 Satz 1 auch mittels elektronischer Post übermittelt werden. In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

3. In § 39 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verfahren, in denen der Antrag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Saarländischen Schiedsordnung [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] gestellt wurde, ist § 41 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

4. § 41 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Schlichtungsverfahren wird je eine Gebühr in Höhe von 20 Euro für die Beantragung des Schlichtungsverfahrens oder des Sühneversuchs und für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, so wird nur eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles können die Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 auf jeweils höchstens 40 Euro, diejenige nach Absatz 1 Satz 2 auf höchstens 60 Euro erhöht werden.“

5. In § 44 Absatz 2 werden die Wörter „zu gleichen Teilen dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau und der Gemeinde“ durch die Wörter „zu 60 Prozent dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau und zu 40 Prozent der Gemeinde“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die aus dem Jahr 1989 stammende Saarländische Schiedsordnung, die landesrechtliche Regelungen zum Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung enthält, gilt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. April 2001 seit dem 1. Januar 2002 im Wesentlichen unverändert. Auch die Regelung in § 41 SSchO und die Gebührenverteilungsregelung zwischen Gemeinde und Schiedsperson in § 44 SSchO gelten inhaltlich im Wesentlichen unverändert bereits seit 1989, eine Anpassung der Gebührenhöhe ist seit der Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 nicht erfolgt.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 SSchO wird derzeit im Schlichtungsverfahren eine Gebühr von je 10 Euro für die Beantragung des Schlichtungsverfahrens oder des Sühneversuchs und für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, so wird gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 SSchO nur eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Weiterhin können unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles die Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 auf höchstens 20 Euro, diejenige nach Absatz 1 Satz 2 auf höchstens 30 Euro erhöht werden kann.

Darüber hinaus bestimmt § 44 Absatz 2 der Saarländischen Schiedsordnung, dass die gemäß § 41 erhobenen Gebühren zu gleichen Teilen dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau und der Gemeinde zufließen; kommt ein Vergleich der Parteien zustande, so fließen die Gebühren allein dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau zu.

Seit dem Jahr 2002 sind mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erhebliche Preissteigerungen im Allgemeinen wie auch etwa bei den Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren im Besonderen zu verzeichnen.

Auch ist der Arbeitsaufwand, welchen die Schiedsperson bei der Durchführung der Schiedsverfahren zu bewältigen hat, erheblich gestiegen, nicht zuletzt, weil die Verfahren immer komplexer werden.

Unter Zugrundelegung des bisherigen Rechts ist das Saarland dasjenige Bundesland, dessen Schiedsordnung die niedrigsten Gebühren, sowohl für die Beantragung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens, als auch für das Zustandekommen eines Vergleichs vorsieht. Auch die maximale Gebührenerhöhung ist betragsmäßig in sämtlichen anderen Bundesländern deutlich weiter oben angesiedelt, als im Saarland.

Aus diesen Gründen sollen die Gebühren für das Schiedsverfahren moderat angehoben werden und die Verteilungsregelung zugunsten der Schiedspersonen leicht verändert werden, ohne dass es rein tatsächlich zu spürbaren Mindereinnahmen für die Kommunen kommen wird. Die Gebührenerhöhung führt darüber hinaus auch zu einer vertretbaren Mehrbelastung der Antragsteller. Nach der Erhöhung liegen die Gebühren etwa im Mittel der übrigen Bundesländer.

Auch was die Verteilung der Gebühren zwischen Gemeinde und Schiedsperson anbelangt, gilt in einigen Bundesländern bereits die hier vorgesehene geänderte Verteilungsregelung.

Durch das Gesetz zur Förderung der Digitalisierung durch Abbau von Formerfordernissen im Landesrecht des Saarlandes (Saarländisches Digitalisierungsgesetz - SDigG) (Amtsblatt I S. 2629) wurde die Saarländische Schiedsordnung bereits dahingehend geändert, dass die Parteien einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bzw. einen Antrag auf Herabsetzung des Ordnungsgeldes auch elektronisch erklären können. Dabei wurden in § 19 der Saarländischen Schiedsordnung die Wörter „oder elektronisch nach Maßgabe des § 130a der Zivilprozessordnung“ eingefügt und in § 35 Absatz 7 SSchO der Satz „Der Antrag kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 32a der Strafprozessordnung gestellt werden.“ Nach den genannten Paragraphen der ZPO bzw. StPO müssen die jeweils elektronisch übersandten Dokumente dann aber mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg versendet werden.

Nach Rückmeldung der Landesvereinigung Saarland des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. sind Schiedspersonen, auch im Saarland, zwar ganz überwiegend in der Lage, E-Mails durch eine für ihre Schiedsamtstätigkeit besonders eingerichtete E-Mail-Adresse zu empfangen und zu senden, aber nicht zur Prüfung, ob eine Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versandt worden ist. Im Übrigen steht ein „sicherer Übermittlungsweg“ im Sinne der genannten Normen der ZPO bzw. StPO bei den Schiedspersonen nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund soll die elektronische Kommunikation mit der Schiedsperson praxistauglich gemacht werden, indem in den §§ 19 und 35 der SSchO nicht mehr die (qualifizierte) elektronische Form i.S.d. Prozessrechts gefordert, sondern lediglich auf die Textform i.S.d. § 126b BGB verwiesen wird.

Damit aufgrund der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung der antragstellenden Partei zur Zahlung eines Vorschusses keine Unsicherheiten bzw. Vorschussnachforderungen auftreten, soll eine Übergangsregelung eingeführt werden, die bestimmt, auf welche Rechtsverhältnisse die Neuregelungen Anwendung finden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 Satz 1)

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation und der Verweis auf § 130a ZPO gestrichen.

Die elektronische Kommunikation nach § 130a ZPO ist in Schiedsverfahren nicht praktikabel, da Schiedsleute die hierfür erforderliche EDV, etwa zur qualifizierten elektronischen Signatur in der Praxis nicht vorhalten und daher die Bürgerfreundlichkeit und Niederschwelligkeit des Angebots „Schlichtungsverfahren“ auf diesem Weg nicht realisiert werden kann.

Auch ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht notwendig, denn der Antrag nach § 19 SSchO dient lediglich der Einleitung des Verfahrens. Da die Verhandlung gemäß § 22 SSchO mündlich erfolgen muss, kann die erforderliche Identitätsfeststellung dort erfolgen. Zudem ist es bereits gelebte Praxis, dass Anträge per E-Mail zugelassen werden, mit der Maßgabe, dass diese im Termin von der antragstellenden Person mit einer Unterschrift versehen werden.

zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 3)

In § 19 soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, der die elektronische Kommunikation mit der Schiedsperson neu regelt und eine Praxistauglichkeit dadurch herstellt, dass lediglich auf § 126b BGB verwiesen wird. Hierdurch wird die Antragstellung per einfacher E-Mail ermöglicht. Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass elektronische Kommunikation nur dann möglich ist, wenn die zuständige Schiedsperson einen entsprechenden Zugang eröffnet hat.

zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 7)

§ 35 Absatz 7 soll neu gefasst und damit an § 19 SSchO angeglichen werden. Die dortigen Erwägungen bezüglich der qualifizierten elektronischen Signatur tragen auch hier. Auch im Falle des § 35 Absatz 7 SSchO bedarf es keiner qualifizierten elektronischen Signatur, da auch hier die Schiedsverhandlung selbst mündlich erfolgt und eine Vertretung der antragstellenden Person nicht möglich ist. Die entscheidende Identitätsfeststellung kann daher in jedem Fall erfolgen.

Zudem betrifft die elektronische Kommunikation mittels einfacher Textform lediglich diejenige mit der Schiedsperson. Nachteilige Entscheidungen der Schiedsperson sind zwingend dem Amtsgericht vorzulegen, sodass auch hier keinerlei Schlechterstellung der antragstellenden Partei erfolgt.

zu Nummer 3 (§ 39 Absatz 2a)

In § 39 Absatz 2a soll eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit für die Schiedspersonen und die Parteien klar ist, ab wann die neuen Gebührensätze anzuwenden sind. Da zu Beginn der jetzt schon anhängigen Verfahren ein Vorschuss unter Berücksichtigung der bisherigen Gebührensätze angefordert und von der antragstellenden Partei eingezahlt worden ist, empfiehlt es sich nicht, die neuen Gebührensätze auf die bereits anhängigen Fälle anzuwenden, da dies zu einer – nicht zu empfehlenden – Nachforderung eines Vorschusses führen würde.

zu Nummer 4 (§ 41 Absatz 1 und 2 SSchO):

In § 41 Absatz 1 SSchO wird sowohl die Gebühr für die Beantragung des Schlichtungsverfahrens oder des Sühneversuchs, als auch die Gebühr für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung um jeweils 10 Euro erhöht, sodass nunmehr jeweils 20 Euro abgerechnet werden können. Die Gebühr für das Zustandekommen eines Vergleichs wird um 15 Euro auf 30 Euro erhöht.

Hier kommt – im Zusammenspiel mit der in § 44 Absatz 2 SSchO normierten Verteilungsregelung zu 100 Prozent an die Schiedsperson – zum Ausdruck, dass die gütliche Einigung und die damit verbundene umfassende Arbeitsleistung der Schiedsperson ausreichend gewürdigt werden. Gleichzeitig besteht dadurch auch für die Beteiligten ein Anreiz sich gütlich zu einigen, da beim Abschluss eines Vergleichs die Gebührenhöhe nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung insgesamt geringer ausfällt.

In § 41 Absatz 2 wird die maximale Gebührenerhöhung entsprechend angepasst.

Dabei können unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles die Gebühren für Beantragung des Verfahrens und für die Durchführung der Schiedsverhandlung jeweils auf höchstens 40 Euro festgesetzt werden.

Die Vergleichsgebühr kann entsprechend auf höchstens 60 Euro festgesetzt werden.

Auch hier ist jeweils berücksichtigt, dass die Gesamtgebührenbelastung für die Parteien bei gütlicher Erledigung durch Vergleich moderat sinkt, der Schiedsperson auf Grund der Verteilungsregel des § 44 Absatz 2 aber zugleich ein insgesamt höherer Vergütungsbetrag verbleibt.

zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 2 SSchO):

In § 44 Absatz 2 wird die Gebührenverteilungsregelung hinsichtlich der Gebühren für die Beantragung des Verfahrens und die Durchführung der Schlichtungsverhandlung angepasst, wobei diese zu Gunsten der Schiedspersonen verändert wird. Diese sollen künftig 60 Prozent der Gebühren erhalten, wohingegen den Kommunen im Gegenzug nur noch 40 Prozent der Gebühren zufließen sollen.

Auch hiermit kommt zum Ausdruck, dass dem vermehrten Arbeitsaufwand der Schiedspersonen Rechnung getragen wird, wobei der Arbeitsaufwand der Kommunen im Wesentlichen gleichgeblieben ist.

Zugleich entstehen den Kommunen durch die Erhöhung der Gebühren im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in der Summe keine Mindereinnahmen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.